

Rechtsfragen an Fachanwalt Dr. Stebner

Im Anwaltsbüro Dr. Stebner werden auch Fragen von Mandanten bearbeitet, die über den Fall hinaus Bedeutung haben und für andere Ärzte interessant sind. Diese Fragen und Antworten werden in *urologen.info* veröffentlicht.

Nebentätigkeit in einer anderen Praxis

Frage:

Ich bin neben meiner eigenen kleinen Privatpraxis in einer anderen Praxis selbstständig tätig und habe hierzu eine monatliche Miete zu entrichten. Die Praxisinhaberin wünscht sich nun, da sie Angst hat, dass ich Patienten abwerben könnte, Folgendes:

- a) Eine feste Bindung über einen fünfjährigen Mietvertrag. Diese Variante fühlt sich für mich nicht gut an, da ich Angst habe, da nicht mehr herauszukommen. Oder
- b) ein neues Briefpapier und neue Visitenkarten für mich, jeweils nur mit ihren Kontaktdaten, da sie nicht wünscht, dass Patienten die Kontaktdaten von meiner eigenen Praxis (2. Standbein) erhalten. Darf sie das so verlangen? Darf ich überhaupt Karten verteilen und Briefpapier verwenden,

auf denen die eigentliche Praxisanschrift fehlt? Ist ein Fünf-Jahres-Mietvertrag bindend?

Antwort:

Ihre Befürchtung ist begründet: Anders als bei Wohnraummietverträgen können Mietverträge über beruflich genutzte Räume, die eine langjährige Laufzeit haben, nicht durch den Mieter vorzeitig gekündigt werden. Sie sollten also einen Fünf-Jahres-Mietvertrag nicht abschließen. Die andere Überlegung Ihrer Kollegin ist für Sie rechtlich bedenklich. Wenn die Kommunikation gegenüber den Patienten so ist, wie Ihre Kollegin sich dies vorstellt, wird der Behandlungsvertrag zwischen Ihren Patienten nicht mit Ihnen, sondern mit Ihrer Kollegin geschlossen. Rechtlich möglich wäre eine Wettbewerbsvereinbarung, mit der die Betreuung von Patienten Ihrer Kollegin durch Sie für einen bestimmten Zeitraum ausgeschlossen wird. Noch zu Ihrer Patientenkommunikation: In der Praxis Ihrer Kollegin haben Sie eine Nebenbetriebsstätte (Zweigpraxis). Ihre Briefbögen, Visitenkarten usw. sollten beide Anschriften enthalten, nämlich die Hauptpraxis und die Nebenbetriebsstätte.

Schweigepflicht, Scheidung, Sorgerecht

Frage:

Eine Mutter kommt mit ihrer minderjährigen Tochter zur Behandlung. Seit einem Jahr lebt sie getrennt von dem Vater. Momentan läuft die Scheidung; es geht auch um das Sorgerecht. Der Vater wurde laut der Mutter über die Behandlung informiert. Das habe ich auch in der Akte notiert. Die Aussage der Mutter war für mich auch glaubhaft, da sie immer wieder von Gesprächen mit dem Vater über die

Behandlungen berichtete. Er halte jedoch nichts von meiner psychotherapeutischen Behandlung. Jetzt rief der Vater mich an, da er einen Termin bei mir möchte, um über die Behandlungen der Tochter zu besprechen. Zurzeit hat er noch das gemeinsame Sorgerecht mit der Mutter. Er berichtet, dass er von seinem Anwalt erfahren habe, dass ich die Tochter nicht behandeln durfte. Ich habe mich auf meine Schweigepflicht berufen, solange ich die rechtliche Situation nicht geklärt habe. Wie ist die rechtliche Situation?

Antwort:

Aufgrund des Umstandes, dass das Kind trotz gemeinsamer Sorge meist bei einem Elternteil lebt, wird plakativ auch von „gespaltenem Sorgerecht“ gesprochen. Diesem Umstand trägt § 1687 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 BGB (www.gesetze-im-internet.de) Rechnung. Es gilt die Alleinzuständigkeit des Elternteils, bei dem sich das Kind regelmäßig aufhält, für die Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens (§ 1678 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB). Angelegenheiten des täglichen Lebens sind „solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben“ (§ 1687 Abs. 1 Satz 3 BGB). Im Behandlungsfall muss entschieden werden, ob ein schwerer Eingriff geplant ist, wozu regelmäßig Operationen gehören. Dann ist auch die Einwilligung des anderen Elternteils erforderlich. Dies gilt nicht in Notfallsituationen.

Es bleibt also dabei, dass in dem von Ihnen geschilderten Fall die Mutter die Schlüsselrolle hat. Werden Sie von ihr nicht von der Schweigepflicht entbunden, gilt bei einer psychotherapeutischen Behandlung die Schweigepflicht gegen-



über dem anderen Elternteil fort. Notfalls muss sich der Vater an das Familiengericht wenden.

Impressum und Steuernummer bei einem Praxisshop?

Frage:

Ich betreibe einen praxisparallelen Shop. Die Umsätze sind noch gering, sodass nach Auskunft meines Steuerberaters die sog. Kleinunternehmerregelung in Anspruch genommen wird. Ich brauche deshalb keine Mehrwertsteuer aufzuschlagen. Muss ich die Steuernummer und einen Hinweis auf steuerfreie Umsätze und/oder evtl. die Kleinunternehmerregelung in das Impressum meiner Homepage aufnehmen?

Antwort:

Die Aufnahme Ihrer persönlichen Steuernummer im Impressum ist nicht erforderlich. Auch der Hinweis auf steuerfreie Umsätze gem. § 14 Abs. 14 a) UStG (www.gesetze-im-internet.de) oder auf die Kleinunternehmerregelung gem. § 19 UStG muss nicht aufgenommen werden. Selbstverständlich können Sie diese Angaben aber freiwillig machen.

Sofern Sie eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer besitzen, muss diese zusammen mit dem zuständigen Finanzamt im Impressum angegeben werden. Diese Nummer erhalten Sie jedoch nur, wenn Sie steuerpflichtige Einkünfte außerhalb der Heilbehandlung erzielen und die Kleinunternehmerregelung nicht in Anspruch nehmen.

Kindern Kleinigkeiten bei der Behandlung überreichen

Frage:

Ich bin niedergelassene Urologin und habe überlegt, Kindern bei der

Behandlung oder nach der Behandlung Kleinigkeiten als Geschenk zu machen. Dabei denke ich an kleine Spielzeugfiguren, Buntstifte und Malbücher oder einen reflektierenden Anhänger für den Schulranzen. Ist das erlaubt?

Antwort:

Kleine Geschenke können Sie an Ihre kleinen Patienten verteilen. Maßstab für die Rechtmäßigkeit ist § 7 Heilmittelwerbebesetz (www.gesetze-im-internet.de). Die Gegenstände dürfen nur einen geringen Wert haben. Der „geringe Wert“ wird von der Rechtsprechung immer noch sehr niedrig angesetzt, die auch nicht einheitlich ist. Der „geringe Wert“ wird angenommen von 1,00 Euro bis maximal 3,00 Euro pro Gegenstand. Wenn Sie die Sachen verschenken, die Sie in Ihrer Frage erwähnen, dürften Sie mit dieser Norm nicht in Konflikt kommen. Ein weiterer Prüfungsmaßstab ist das ärztliche Berufsrecht. Ihr Vorhaben stößt unter dieser Perspektive keinesfalls auf rechtliche Bedenken.

Darf ich Erfahrungsberichte meiner Patienten auf meiner Homepage aufnehmen?

Frage:

Ich habe zwei Patienten, die mit meiner Behandlung so zufrieden sind, dass sie mir angeboten haben, für meine Website kurze lobende Erfahrungsberichte zu schreiben. Darf ich als niedergelassener Urologe diese von mir gar nicht verfassten und auch nicht beeinflussten Kurzberichte auf der Homepage verwenden?

Antwort:

Ihre Website ist Werbung für Ihre berufliche Tätigkeit und muss insbesondere mit dem Heilmittelwer-

bebesetz (HWG) (www.gesetze-im-internet.de) übereinstimmen. Im Rahmen von § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3. HWG können solche Berichte aufgenommen werden. Sie machen sich dann diese Berichte als Werbung zu eigen, sodass die Inhalte mit dem kompletten HWG übereinstimmen müssen. Dies ist meistens nicht der Fall.

Patientenschreiben mit euphorischem Inhalt können auch gegen ärztliches Berufsrecht verstoßen. Anpreisende Werbung ist danach untersagt. Die Bundesärztekammer definiert in ihrer Entschließung zu „Arzt, Werbung, Öffentlichkeit“ anpreisend so: „Anpreisend ist eine gesteigerte Form der Werbung, insbesondere eine solche mit reißerischen und marktschreierischen Mitteln. Diese kann schon dann vorliegen, wenn die Informationen für den Patienten als Adressaten inhaltlich überhaupt nichts aussagen oder jedenfalls keinen objektiv nachprüfbar Inhalt haben. Aber auch Informationen, deren Inhalt ganz oder teilweise nachprüfbar ist, können aufgrund ihrer reklamehaften Übertreibung anpreisend sein.“ Sie müssen also kritisch prüfen, ob die Schilderungen der Patienten zutreffend, sachlich, also zurückhaltend und damit nicht anpreisend sind. Insgesamt ist bei der Verwendung von Patientenäußerungen in der Arztwerbung Vorsicht zu empfehlen. ◀

Dr. jur. Frank A. Stebner

Dr. jur. Frank A. Stebner,
Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Medizinrecht
Tel.: +49 5341-85310
Fax: +49 5341-853150
E-Mail: info@drstebner.de,
Internet: www.DrStebner.de



Dr. jur. Frank A. Stebner
Rechtsanwalt, Fachanwalt
für Medizinrecht,
Salzgitter